

Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung

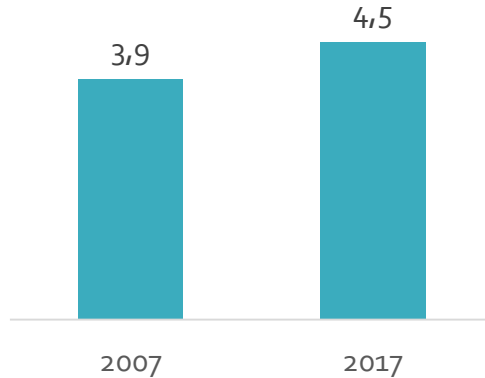
Fit für die Zukunft

Wien, Juni 2019

Unsere Finanz **#**gestalten

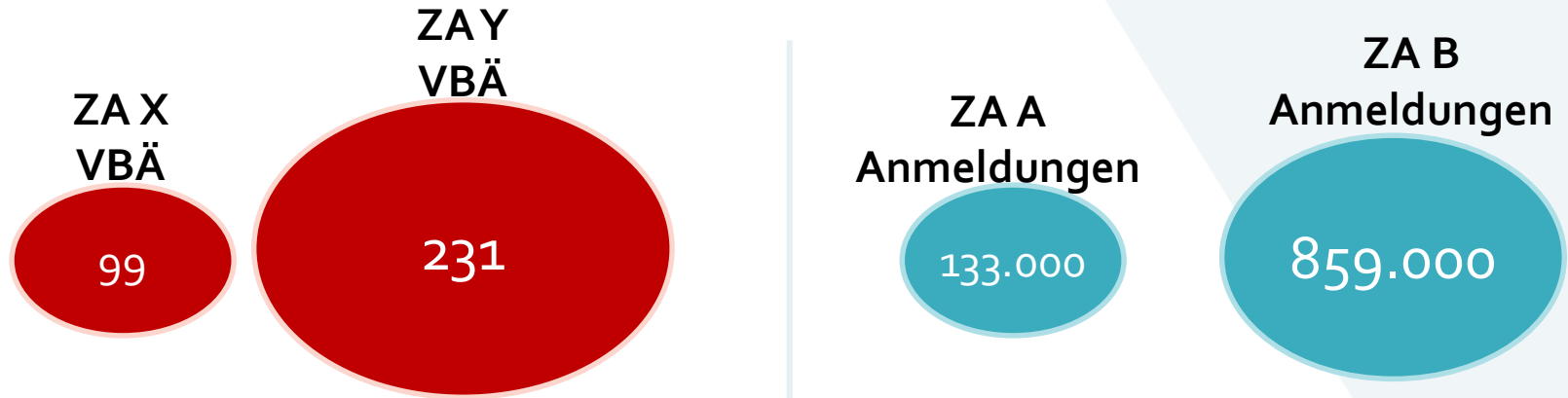
Ausgangslage (1)

Anzahl Zollanmeldungen
(Gesamt) in Mio.



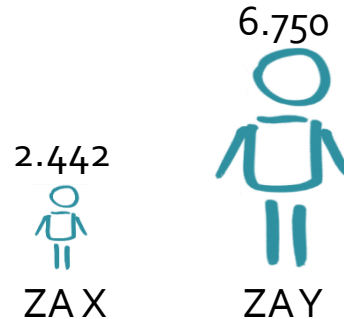
- Die aktuelle Struktur der österreichischen Steuer- und Zollverwaltung besteht seit über 15 Jahren
- In dieser Zeit haben sich das Umfeld und die Herausforderungen nachhaltig verändert
- Bürger und Wirtschaft erwarten sich zu Recht qualitativ hochwertige und zeitgemäße Serviceleistungen

Große Spannweite der Organisationseinheiten und der Abfertigungszahlen 2018

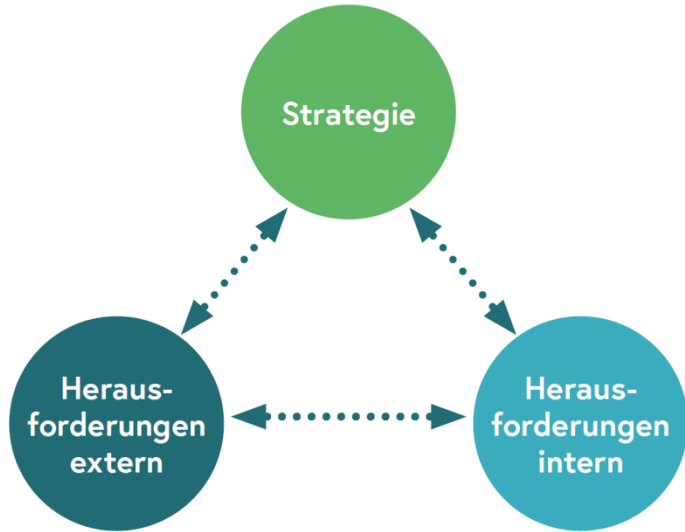


Arbeitsverteilung ist ungleichmäßig (Zollämter 2016)

Anmeldungen Güterverkehr/VBÄ Kundenteam



Ausgangslage (2)



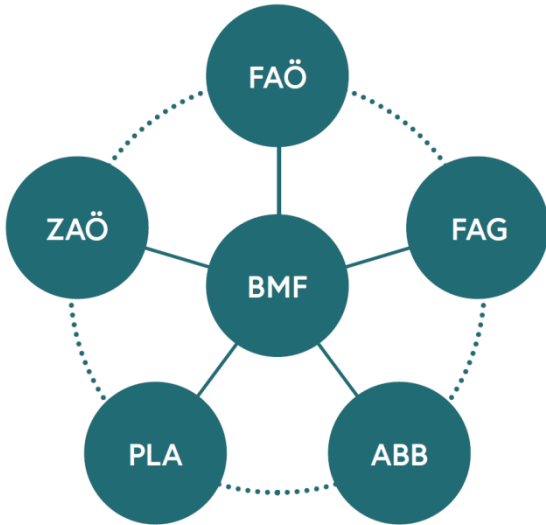
- Intern: Nahende Pensionierungen durch demographischen Wandel
- Externe Rahmenbedingungen für die Verwaltung haben sich nachhaltig verändert
- Verschlinkung und Digitalisierung sollen im Einklang mit unseren strategischen Zielen erfolgen

Unser Ziel: Fit für die Zukunft

Die Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung ermöglicht uns:

- Eine regionale Finanz für die Bürger → Beibehaltung der Standorte
- Eine schnelle Finanz für die Kunden → rasche Rechtssicherheit
- Eine effiziente Finanz für die Steuerzahler → sparsame Verwaltung
- Eine attraktive Finanz für die Mitarbeiter → faire Arbeitsverteilung und Erhalt der Arbeitsplätze in den Regionen

Zukünftige Gesamtstruktur



- Wir fassen die 40 Finanzämter zu einem Finanzamt Österreich zusammen. Die Standorte und Ansprechpartner vor Ort bleiben erhalten.
- Die 9 Zollämter werden zu einem bundesweiten Zollamt Österreich.
- Für Großbetriebe richten wir das Finanzamt für Großbetriebe als eigene Abgabenbehörde ein.
- Die Finanzpolizei und die Steuerfahndung führen wir organisatorisch zu einem Amt für Betrugsbekämpfung zusammen.
- Parallel dazu wird ein bundesweiter Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge eingerichtet.

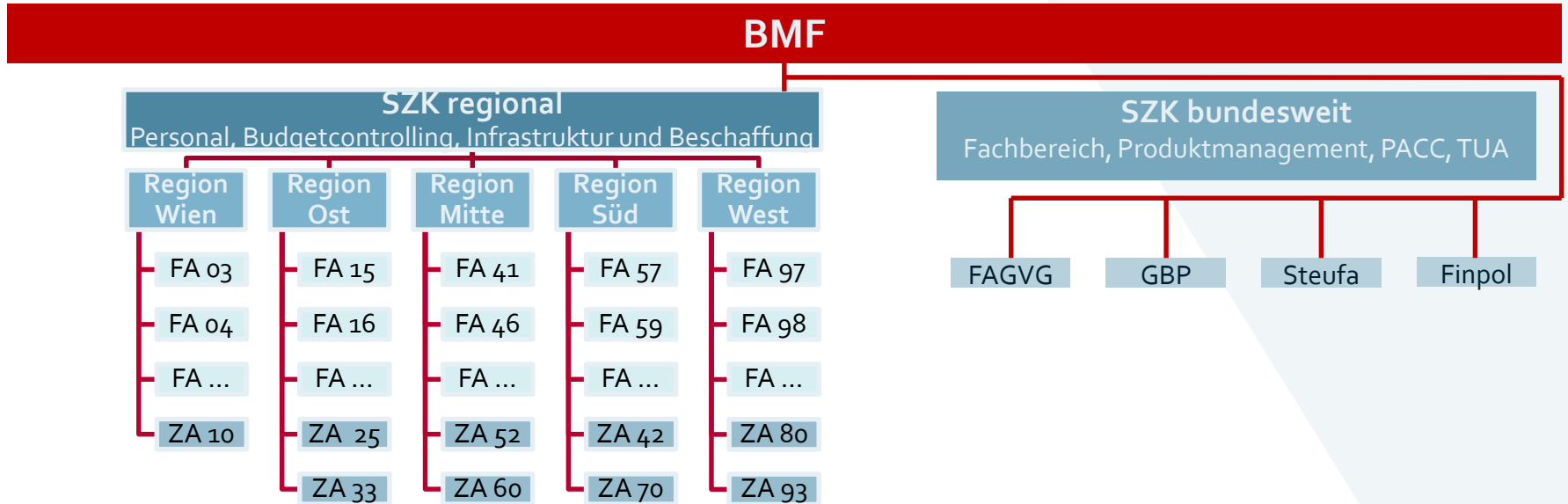
Gestaltungsprinzipien für die Modernisierung (1)

- Bündeln von gleichartigen Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen
- Erhöhen der fachlichen Qualität
- Stärken der Regionen
- Zusammenführen von Ressourcen-, Leistungs- und Ergebnisverantwortung

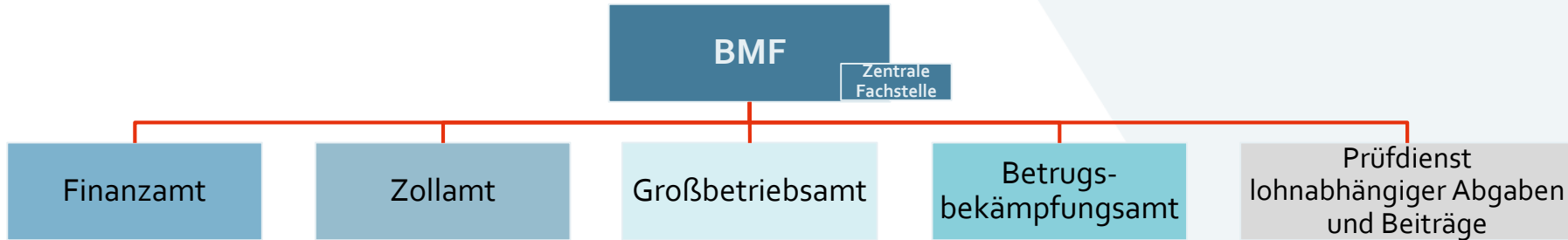
Gestaltungsprinzipien für die Modernisierung (2)

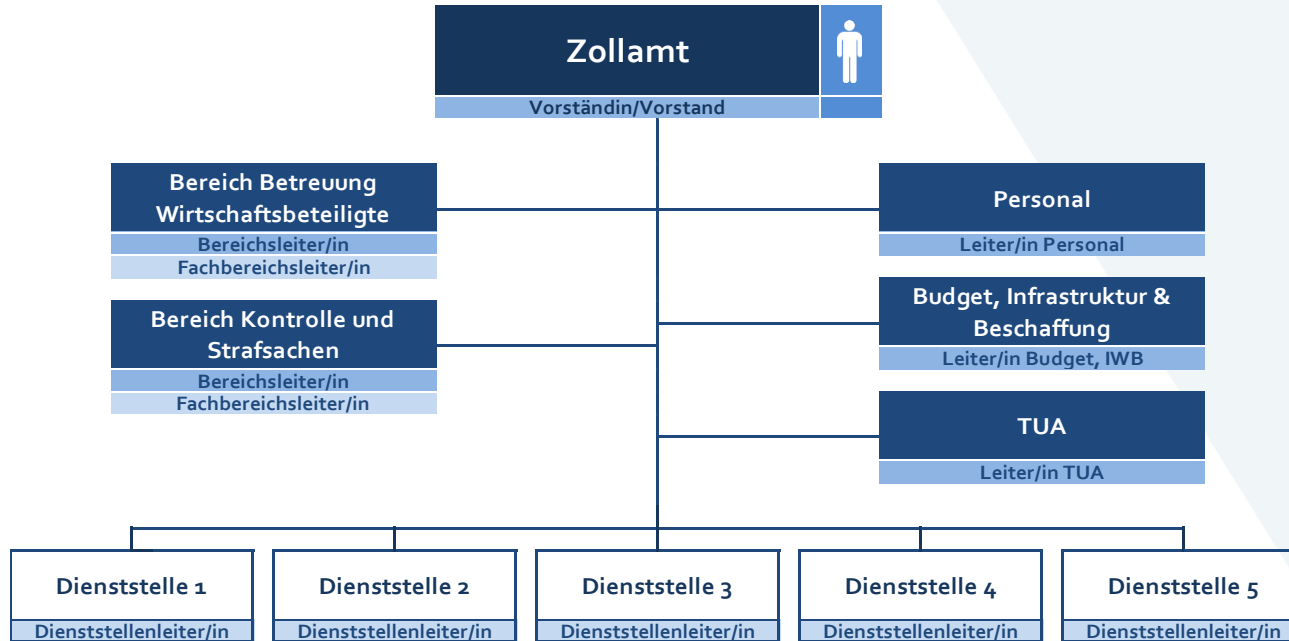
- Trennung zwischen strategischen (BMF) und operativen Aufgaben (Ämter)
- Minimieren von Schnittstellen und beseitigen von Doppelgleisigkeiten
- Funktionale Ausrichtung nach Kundengruppen
- Bundesweite Qualitäts- und Leistungsstandards durch einheitliche Prozesse und Strukturen

Unsere aktuelle Gesamtstruktur



Unsere zukünftige Gesamtstruktur





Struktur des Zollamtes

- 2 Bereiche steuern bundesweit die 5 Dienststellen des Zollamtes
 - Bereich Betreuung Wirtschaftsbeteiligte
 - Güterverkehr, Verbrauchsteuern, ALSAG
 - Bereich Kontrolle und Strafsachen
 - Reiseverkehr und mobile Kontrollen
 - BPZ (Betriebsprüfung Zoll)
 - Abgabensicherung
 - Zollfahndung

Struktur des Zollamtes

5 Dienststellen zur Durchführung der operativen Aufgaben:

- Dienststelle Nord: Wien und St.Pölten, Krems und Wiener Neustadt
- Dienststelle Ost: Eisenstadt, Flughafen Wien
- Dienststelle Süd: Graz und Klagenfurt Villach
- Dienststelle West: Innsbruck und Feldkirch Wolfurt
- Dienststelle Mitte: Linz, Wels und Salzburg

E-Commerce Paket

Änderung der RL 2006/112/EG

Änderung der VO (EU) Nr. 282/2011

- RL (EU) 2017/2455

E-Commerce Paket

- **Hauptinhalte** (ab 1.1.2021)
 - **Abschaffung der Einfuhrbefreiung für B2C Kleinsendungen**
 - Abschaffung Lieferschwelle im Bereich Versandhandel
 - Erleichterung Kleinunternehmer für sonstige Leistungen und Lieferungen, die unter den OSS fallen können
 - Mehr Verpflichtungen für Plattformen (sind fingierte Empfänger und Leistende)
 - Ausweitung (M)OSS auf alle Dienstleistungen und Versandhandel für B2C

E-Commerce Paket

- **Abschaffung der Einfuhrbefreiung**
 - Derzeit: Befreiung bis Gesamtwert 22 Euro (§ 6 Abs 4 Z 9 UStG)
 - Zukünftig: Besteuerung ab erstem Cent

Import One Stop Shop (IOSS)

- **Ausweitung (M)OSS (I) zum Import Schema = IOSS: Neueinführung eines zusätzlichen Systems; Versandhandel von Waren aus Drittstaaten in die EU (Änderung UStG vorgesehen)**
 - Auf **B2C Einfuhren** bei dem der **Einzelwert der Waren je Sendung 150 Euro** nicht übersteigt
 - Ort der Lieferung im Bestimmungsland (neu § 3 Abs. 8a UStG)
 - Einfuhr steuerfrei (Änderung § 6 Abs. 4 Zi 9 UStG)
 - Nicht-EU-Ansässige brauchen einen Vertreter (neu § 25b UStG)
 - **Alternativ:** Besteuerung über „**Zollverfahren**“ (wie bisher)
 - Ort der Lieferung wie bisher (§ 3 Abs. 8 und 9 UStG)
 - Einfuhr steuerpflichtig

Import One Stop Shop (IOSS)

- Lieferung gilt als in dem MS beendet, wo der Verbraucher ansässig ist,
- MWSt-Schuld gilt als in dem Zeitpunkt entstanden, in dem Zahlung akzeptiert wurde
- Plattform bzw. Internethändler registriert sich mit einer EU-Sonder-UID für das IOSS
- Bei Internetbestellung wird bereits MWSt des Bestimmungslandes in Rechnung gestellt

Zusammenfassung I

Alle Fernverkäufe aus Drittländern in die EU unterliegen bei der Einfuhr der Mehrwertsteuer

Bei Sendungen mit einem Wert ≤ 150 EUR kann der Import-One-Stop-Shop (IOSS) zur Anmeldung und Zahlung der Mehrwertsteuer verwendet werden


- Der Verkäufer (direkt oder über einen Vermittler) registriert sich für den IOSS in einem MS (MS of Identification oder MSI)
- Der Verkäufer berechnet dem Kunden die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung, definiert als der Zeitpunkt, zu dem die Zahlung akzeptiert wird
- Diese Sendungen sind bei der Einfuhr von der Mehrwertsteuer befreit → IOSS
- Die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss spätestens mit der Abgabe der Einfuhrerklärung dem Zoll mitgeteilt werden

Zusammenfassung II

- Verkäufer erklärt und zahlt die Mehrwertsteuer an den MSI auf der Grundlage einer monatlichen One-Stop-Shop Mehrwertsteuererklärung
- MSI überweist die Mehrwertsteuer an alle MS des Verbrauchs (MSC)
- Dies gilt für Sendungen bis zu einem Warenwert von EUR 150, - → Über diesem Wert sind Zölle fällig und eine vollständige Zollanmeldung erforderlich
- Verbrauchsteuerpflichtige Waren sind vom Anwendungsbereich des IOSS ausgeschlossen
- Anwendungszeitpunkt: 1/1/2021

„Übertragung der operationellen Abwicklung der Ausgangsbestätigungen im Rahmen des sogenannten Touristenexportes durch private Unternehmen“



EVALUATION!	
AT	ZOLL CUSTOMS Electronic Tax Refund
ETR01	26.02.2019
eValidation Austria GmbH	1300
	
Rechnungs-Nr: 1234567890-111-222- 000-999 http://t.dev.estamp.tax/P4CsYx CsRvg3KI6NHlKQ	

Hintergrundinformationen (Situation 2018)

- Ca. 2,3 Mio U34-Abfertigungen bundesweit
 - Flughafen Wien: 1,2 Mio
- Durchgehende papiermäßige Abfertigung
 - Keine elektronische Aufzeichnung
 - Kein modernes Risikomanagement
 - Keine Verbindung mit Wirtschaft/Firmen
 - Aufwändige Überprüfungen auf Wirtschafts- und Finanzseite notwendig

Grundlage für Auslagerung

§ 6a ZollR-DG: Die Zollbehörden können die operationelle Abwicklung bei der Bestätigung des Ausgangs im Sinn des § 7 Abs. 6 Z 1 Umsatzsteuergesetz bescheidmäßig ganz oder teilweise auf Antrag privaten Unternehmen übertragen,

- Zoll-Touristenexport-Informatik-Verordnung
 - Antragsverfahren
 - Bewilligung
 - Offen für alle Bewerber

Voraussetzungen

- Elektronische Erfassung aller vorgelegten Formulare
- Elektronisches Risikomanagement
 - = Gesetzliche Voraussetzung für Auslagerung
- Erstellung von Risikoprofilen durch Zollbehörde möglich
- Online-Zugang für Zollbehörde
- Standorte, Öffnungszeiten und Personal

Allgemeine Informationen

- Notifizierung des Stempels in Brüssel mit 01.04.2019



Aufgaben des Auftragverarbeiters

- Bereitstellung/Übernahme der elektronischen Daten
- Elektronische Validierung auf Grundlage vorgegebener elektronischer Risikoanalyse des Zolls
- Erstellung von Ausgangsbestätigungen und Warenkontrollen
- Elektronische Bereitstellung der Daten für die Steuer- und Zollbehörden
- Ausgangsbestätigung grundsätzlich in elektronischer Form
 - Papierdokumente – digitaler Stempel

Abläufe

- Der Passagier reicht die für die Abwicklung der Ausgangsbestätigung erforderlichen Unterlagen (Rechnung, die den Inhaltserfordernissen des § 11 USTG 1994 entspricht, oder zusätzlich ein entsprechendes anderes Formblatt, z.B. U34 Formular) beim eValidation Serviceschalter ein
- Die für die Validierung erforderlichen Daten werden entweder vor Ort durch die Firma eValidation Austria GmbH elektronisch erfasst oder sind bereits vorab digital an das System der Firma eValidation Austria GmbH übersendet worden
- Elektronisches Risikomanagement überprüft die Daten

Ablauf 2

EVALI DATION AUTONOM

AT	ZOLL CUSTOMS Electronic Tax Refund
ETR01	26.02.2019
eValidation Austria GmbH	1300



Rechnungs-Nr:
1234567890-111-222-
000-999

[http://t.dev.estamp.tax/P4CsYx
CsRvq3KI6NHILkQ](http://t.dev.estamp.tax/P4CsYxCsRvq3KI6NHILkQ)

EVALI DATION AUTONOM

PLEASE PROCEED
TO CUSTOMS



RECHNUNG NR:
1234567890

[http://t.dev.estamp.tax/P4CsYx
CsRvq3KI6NHILkQ](http://t.dev.estamp.tax/P4CsYxCsRvq3KI6NHILkQ)

EVALI DATION AUTONOM

NO CUSTOMS
STAMP



RECHNUNG NR:
1234567890

[http://t.dev.estamp.tax/P4CsYx
CsRvq3KI6NHILkQ](http://t.dev.estamp.tax/P4CsYxCsRvq3KI6NHILkQ)

EVALI DATION AUTONOM

PLEASE PROCEED
TO VALIDATION
COUNTER AIRSIDE



RECHNUNG NR:
1234567890

[http://t.dev.estamp.tax/P4CsYx
CsRvq3KI6NHILkQ](http://t.dev.estamp.tax/P4CsYxCsRvq3KI6NHILkQ)

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!